

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2931

vom 21. Oktober 1980

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienplan "Bützenenweg" (Rheinfelderstrasse-Römerweg)

A. Gestützt auf § 7 Absatz 2 des kommunalen Strassenreglementes hat die Gemeindekommission Sissach am 14. März 1979 den Bau- und Strassenlinienplan "Bützenenweg" (Rheinfelderstrasse-Römerweg) beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 29. März bis 27. April 1979 statt. Sie wurde durch Publikationen in den Amtsblättern Nr. 13 vom 30. März und Nr. 16 vom 19. April 1979 sowie in der Volksstimme Sissach vom 29. März und 5. April 1979 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 27. März 1979 (Postquittung) benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1. Die Erbengemeinschaft [REDACTED], Sissach, per Adresse [REDACTED], Ergolzstrasse [REDACTED], Füllinsdorf, mit Schreiben vom 20. April 1979 (Parzelle Nr. [REDACTED]),
2. Frau [REDACTED], Bützenenweg [REDACTED], Sissach, mit Schreiben vom 24. April 1979 (Parzelle Nr. [REDACTED]),
3. Dr. [REDACTED], Advokat, Elisabethenstrasse [REDACTED], Basel namens und im Auftrag von [REDACTED], Sissach, Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED], mit Schreiben vom 19. April 1979. Die Vertretungsbefugnis wurde dem Sohn des Mandanten, [REDACTED], übertragen.

Am 24. Juli 1980 hat zudem hinsichtlich des erwähnten Grundstückes Prof. Dr. [REDACTED], Advokat, Bahnhofstrasse [REDACTED], MuttENZ, der Baudirektion und dem Gemeinderat Sissach eine Eingabe zugestellt.

Der Gemeinderat Sissach hat das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei ist nur die in Ziffer 1 erwähnte Einsprache am 8. April 1980 schriftlich zurückgezogen worden.

C. Mit Schreiben vom 21. August 1980 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den Plan und die unerledigten Einsprachen zum regierungsrätlichen Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch diese Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über solche Gemeindeversammlungsbeschlüsse zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (in Kraft seit 1. Januar 1980) verlangt hingegen bei Einsprachen

die sich gegen Nutzungspläne richten - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - die volle Ueberprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Rechts- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

IV.

Den Bau- und Strassenlinienplänen fällt lediglich die Aufgabe zu, das für den Bau oder Ausbau der Verkehrsflächen nötige Areal in genauer Lage sicherzustellen. Zudem wird darin der Abstand der neuen Bauten zu den Verkehrsflächen geordnet. Ueber den Zeitpunkt der Ausführung machen diese Pläne hingegen keine Aussage. Deshalb kann auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht und der Höhe der Beiträge, sowie allen andern Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind vorzubringen wenn sie aktuell werden, d.h. in der Regel anlässlich der Auflage des Bauprojektes. Heute kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

V.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Planes und der unerledigten Einsprachen folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

3. Späteres Ausführungsprojekt

Der Gemeinderat Sissach wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass das Ausführungsprojekt vor dessen Realisierung rechtzeitig der Baudirektion (Tiefbauamt) zur Genehmigung unterbreitet wird, soweit es sich um den Einmündungsbereich des Bützenenweges in die Kantonsstrasse handelt.

4. Unerledigte Einsprachen

4.1 Frau [REDACTED] macht geltend, der Tatsache, dass zu ihrer Liegenschaft ein privater Autozufahrtsweg führe und sich dahinter eine Garage befinde, sei in keinem Masse Rechnung getragen worden. Durch die geplante Korrektur werde die Zufahrt wegen der sich ergebenden Steilheit gänzlich verunmöglicht, was zu einer Zweckentfremdung der Garage und damit zu einer Wertverminderung der Liegenschaft führe.

Wie aus den Akten hervorgeht, wurde der Einsprecherin im Rahmen des Verständigungsverfahrens für die Zufahrt zur Garage eine Ersatzlösung unterbreitet. Nach dieser sollte die neue Zufahrt sogar noch etwas weniger steil werden als die bestehende. Weil dieses realistische Angebot aber keine Zustimmung fand, wird nichts anderes übrig bleiben, als dieses Problem im Rahmen des Ausführungsprojektes zu lösen. In Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten können nämlich die festgelegten Bau- und Strassenlinien durchaus als zweckmässig bezeichnet werden. Somit besteht für den Regierungsrat kein Anlass, diesen die Genehmigung zu versagen. Daraus folgt, dass die Einsprache nicht geschützt werden kann.

4.2 Dr. [REDACTED] führt aus, nach dem vorliegenden Projekt müssten für die Realisierung des Strassenbauvorhabens von der 8495 m² haltenden Parzelle seines Mandanten ca. 1100 m² in Anspruch genommen werden. Andererseits werde die Parzelle bereits durch die im Hinblick auf die T2 erfolgte teilweise Bausperre von der öffentlichen Hand übermässig stark belastet. Bei Verwirklichung des Bau- und Strassenlinienkonzeptes würde seiner

Klientschaft vom grossen Areal lediglich eine überbaubare Fläche von ca. 1020 m² in der Zone WG2 und ca. 1050 m² in der OeW-Zone verbleiben. Es sei ganz klar, dass damit eine vernünftige Ueberbauung des sehr schönen und für die bauliche Erschliessung bestens geeigneten Landstückes in einem ausserordentlichen Masse beeinträchtigt werde. Die Belastung erweise sich unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsfreiheit als derart schwerwiegend, dass seinem Mandanten im Falle der Realisierung des Projektes erhebliche Inkonvenienzansprüche zuständen.

Es liege sowohl im Interesse seines Mandanten wie der Gemeinde, den Schaden so klein als möglich zu halten. Nach dem massgebenden Verhältnismässigkeitsprinzip dürfe der Eingriff in das Grundeigentum nicht über das hinausgehen, was zur Realisierung des Strassenbauvorhabens unbedingt erforderlich sei. Wie sich aus der beigelegten Planskizze ergebe, bestehe eine Möglichkeit, die Strasse samt Trottoir in der vorgesehenen Breite und gleichem Baulinienabstand wie im Auflageplan zu gestalten und dennoch statt ca. 1100 m² nur ca. 750 m² des Grundstückes in Anspruch zu nehmen. Die Strassenlinienführung könne nämlich auf der Nordseite durchaus der alten Strassenlinie folgen. Es sei kein genügender Grund vorhanden, die vorgesehene Einbuchtung gegen das Areal seines Mandanten vorzunehmen. Nach dem Vorschlag gemäss Skizze würden in der Zone WG2 für die Parzelle ca. 310 m² und in der OeW-Zone ca. 22 m² zusätzliches Ueberbauungsareal gewonnen. Dies würde sich selbstverständlich bei der Expropriation auch auf die Inkonvenienzentschädigung auswirken. Bei einer angemessenen Interessenabwägung dränge sich somit eine Korrektur des Auflageplanes im Sinne der vorgebrachten Einwendungen auf. Ein öffentliches Interesse an einer Strassenführung, die geradezu ein forciertes Fahrtempo ermöglichen würde, bestehe zweifellos nicht. Andererseits stehe seinem Mandanten ein legitimer Anspruch zu, die Ueberbaubarkeit seines Terrains soweit als möglich zu erhalten.

Vorerst ist festzuhalten, dass auf Einwände, die sich mit der Landabtretung und der Inkonvenienzenentschädigung befassen, in diesem Verfahren nicht eingetreten werden kann. Es wird in dieser Beziehung auf die Erwägungen in Abschnitt IV, die §§ 75 und 76 des Baugesetzes sowie § 97 des Enteignungsgesetzes verwiesen.

Bei der Beurteilung der übrigen Punkte der Einsprache ist davon auszugehen, dass nach dem damals gültigen kommunalen Recht die Einwohnergemeindeversammlung Sissach bereits am 4. Februar 1970 für einen Teil des Bützenenweges einen Bau- und Strassenlinienplan beschlossen hat. Dieser Plan umfasst den Abschnitt vom Bischofsteinweg bis und mit rund 70% der Parzelle Nr. [REDACTED] und es sind darin eine Fahrbahn von 6,00 m und beidseitige Trottoirs von je 2,00 m ausgeschieden. Gegen den Plan gingen drei Einsprachen ein, die im Verständigungsverfahren schriftlich zurückgezogen worden sind. Es sei nur nebenbei bemerkt, dass der Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED], [REDACTED], damals keine Einsprache erhoben hatte, obwohl er mit einer eingeschriebenen Anzeige auf die Auflage- und Einsprachefrist aufmerksam gemacht worden war (vgl. Postquittung vom 6. Februar 1970). Der Regierungsrat hat den Plan mit Beschluss Nr. 1437 vom 27. April 1971 genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Dieser Entscheid wurde in der Folge nicht angefochten. Somit sind diese Bau- und Strassenlinien schon längst in Rechtskraft erwachsen.

Der heute zur Diskussion stehende Bau- und Strassenlinienplan des Bützenenweges erstreckt sich auf den Abschnitt von der Einmündung des Römerweges bis zur Rheinfelderstrasse. Mit diesem Plan sind unter anderem auch die Strassenlinien in einem Teilbereich der Parzelle Nr. [REDACTED], das heisst auf einer Länge von rund 80 m in süd-östlicher Richtung bis zur Abzweigung des Römerweges geändert worden. Diese Korrektur wirkt sich für dieses Grundstück vorteilhaft aus indem weniger Land beansprucht wird. Die Verbesserung ist auf den Verzicht des bisher von der Abzweigung des Römerweges gegen die Rheinfelderstrasse auf der

nord-östlichen Seite des Bützenenweges vorgesehenen zweiten Trottoirs von 2,00 m Breite zurückzuführen. Vom Bereich der Einmündung des Römerweges bis zum Bischofsteinweg sind die bisherigen Bau- und Strassenlinien hingegen unverändert beibehalten worden.

Die der Einsprache beigelegte Skizze für eine Aenderung der Bau- und Strassenlinien im Bereich der Parzelle Nr. [REDACTED] wurde in eine Kopie des Bau- und Strassenlinienplanes übertragen. Dabei wurde folgendes festgestellt:

Der Gegenvorschlag überlappt von der Einmündung des Römerweges an in süd-östlicher Richtung die immer noch rechtskräftigen Bau- und Strassenlinien im Mittel um ca. 40 m. Dabei käme der Fahrbahnrand (= Strassenlinie) des Gegenvorschlages beim Beginn der Abrundung zum Römerweg ca. 5 m hinter den Fahrbahnrand (= Vorderkante des 2. Trottoirs) der rechtskräftigen Bau- und Strassenlinien zu liegen. Beim Uebergang des Gegenvorschlages in den Teil der rechtskräftigen Bau- und Strassenlinien würde sich zudem bei der Parzelle Nr. 1867 ein nicht vertretbarer Knick ergeben. Zu dessen Beseitigung müsste in Richtung Bischofsteinweg noch weiter in die rechtskräftigen Bau- und Strassenlinien eingegriffen werden. Für den Regierungsrat ist nun aber gar kein zwingender Grund vorhanden, für den entsprechenden Teil der rechtskräftigen Bau- und Strassenlinien die seinerzeitige Genehmigung zu widerrufen oder den Gemeinderat Sissach zu verhalten, diese Linien zu ändern. Weil der Gegenvorschlag den rechtlichen Gegebenheiten nicht Rechnung trägt, kann er logischerweise nicht als realistisch bezeichnet werden. Zur Behebung dieses Mangels müssten im Gegenvorschlag die Bau- und Strassenlinien zweifelsfrei entsprechend abgedreht werden. Dann könnte aber auch die Landbeanspruchung nicht in dem Ausmass verringert werden, wie dies in der Einsprache dargelegt wird. Gestützt auf diese Sachverhalte ist der Regierungsrat nicht in der Lage, die Einsprache gutzuheissen.

4.3 Zur Eingabe von Prof. Dr. [REDACTED] ist zu sagen, dass, wie aus den Akten hervorgeht, die nötigen Vorkehrungen für Ge-

sprache mit der Gemeinde und dem Kanton getroffen worden sind. Somit bleibt nur zu hoffen, die Verhandlungen mögen erfolgreich verlaufen.

- ://: 1. Die Einsprachen von Frau [REDACTED] und Dr. [REDACTED] werden, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Für die Eingabe von Prof. [REDACTED] wird auf die Erwägungen in Ziffer 4.3 verwiesen.
3. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Gemeindekommission Sissach am 14. März 1979 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Bützenenweg" (Rheinfelderstrasse-Römerweg) im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
4. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/BSP/12/1 versehenen Exemplare der Pläne (Situation, Längenprofil).
5. Die Ziffern 3 und 4 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an [REDACTED], Bützenenweg [REDACTED], 4450 Sissach
 Dr. [REDACTED], Advokat, Elisabethenstrasse [REDACTED],
 4051 Basel
 Prof Dr. [REDACTED], Advokat, Bahnhofstrasse [REDACTED] 8,
 4132 Muttenz
 (alle eingeschrieben)
 Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach
 Ingenieurbüro Blattner, Bischofsteinweg 15,
 4450 Sissach
 Kreisgeometerbüro, Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
 Landeskanzlei (Amtsblatt)
 Vermessungsamt
 Bodenamt
 Tiefbauamt
 Planungsamt (5)
 Baudirektion (2)

der Landschreiber:

